

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Parteiverfahren**  
**16/1975/P; 17/1975/P**  
**23.10.1975**

In dem Parteiverfahren

SPD-Bezirk N-N

- Antragsteller -

g e g e n

- a) W[1] aus W
- b) W[2] aus S
- c) F aus C
- d) V aus S
- e) L aus O
- f) D aus L
- g) G aus G
- h) K aus L

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 23.10.1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)  
Dr. Johannes Strelitz  
Ludwig Metzger

beschlossen:

1. Das Verfahren gegen W[1] wird eingestellt.
2. Die Berufungen der Antragsgegner W[2], F, V, L, D, G und K werden als unbegründet zurückgewiesen.
3. Es wird festgestellt, daß F, V und L nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

4. Unter Aufhebung der Entscheidungen der Bezirkschiedskommission N vom 1.7. und 12.8.1975 werden die Antragsgegner D, G und K aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

### **Tatbestand**

#### I.

Im Mai 1975 wurde in Stade ein Komitee "30 Jahre Befreiung vom Hitlerfaschismus - 30 Jahre Kampf um ein Europa des Friedens" ins Leben gerufen. In diesem Komitee waren führende örtliche DKP-Mitglieder an maßgebenden Stellen vertreten. Das Komitee veröffentlichte einen Aufruf zum 30. Jahrestag der Befreiung von Faschismus und Krieg, der gleichfalls von führenden DKP-Mitgliedern, so dem Kreisvorsitzenden der DKP S und einem Mitglied des Kreisvorstandes unterzeichnet wurde. Das Komitee bereitete weiter eine Kundgebung vor, die am 10.5.1975 stattfand und auf der ein Mitglied des Bundesvorstandes der DKP sprach.

Die Antragsgegner arbeiteten in diesem Komitee mit. Sie unterzeichneten unter Angabe ihrer Funktion in der SPD den Aufruf. Der Antragsgegner W[1] sprach auf der Kundgebung am 10. Mai.

Der Antragsteller hat die Antragsgegner mit Schreiben vom 26.4.1975 darüber in Kenntnis gesetzt, daß Mitgliedschaft im Komitee oder auch seine Unterstützung durch Unterzeichnung von Aufrufen u.ä. nicht mit der Mitgliedschaft in der SPD vereinbar sei. Gleichzeitig forderte der Antragsteller die Antragsgegner auf, ihre Unterschrift zurückzuziehen und ihre Tätigkeit für das Komitee einzustellen. Die Antragsgegner W[1], F, V und L erklärten, sie hätten den Aufruf unterschrieben. Der Antragsgegner D hat auf das Schreiben des Antragstellers nicht geantwortet. Die Antragsgegner G und K haben erklärt, sie zögen ihre Unterschrift nicht zurück. Der Antragsgegner W[2] hat die Information und Aufforderung des Antragstellers nicht erhalten.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund des Vorbringens der Antragsteller und der Einlassungen der Antragsgegner.

Wegen aller Einzelheiten wird auf die Entscheidungen der Bezirksschiedskommission N vom 1.7.1975 und 12.8.1975 Bezug genommen.

#### II.

Der Antragsteller hat mit Beschluß vom 16. Mai 1975 das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte der Antragsgegner angeordnet und bei der Bezirksschiedskommission N ein Parteiordnungsverfahren anhängig gemacht mit dem Antrag, die Antragsgegner aus der SPD auszuschließen.

Die Antragsgegner haben in diesem Parteiordnungsverfahren beantragt festzustellen, daß sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hätten.

Die Bezirksschiedskommission hat in zwei getrennten Verfahren mit Beschlüssen vom 1.7. und 12.8.1975 entschieden:

Die Antragsgegner W[1], F, V und L aus der SPD auszuschließen;  
den Antragsgegnern D, G und K ein Funktionsverbot bis zum 30.6.1976 aufzuerlegen;  
dem Antragsgegner W[2] eine Rüge zu erteilen.

Wegen aller näheren Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers und der Antragsgegner wird wiederum auf die Beschlüsse der Bezirksschiedskommission N vom 1.7. und 12.8.1975 Bezug genommen.

### III.

Alle Antragsgegner haben Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission eingelegt.

Sie haben beantragt,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission N aufzuheben und gemäß § 15 Abs. 1 b) der Schiedsordnung festzustellen, daß sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben,

hilfsweise

die Sache gemäß § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung ohne mündliche Verhandlung an die Bezirksschiedskommission N zurückzuverweisen.

Weiter haben die Antragsgegner L und K beantragt,

Beistände, und zwar  
S für den Antragsgegner L,  
C für den Antragsgegner K  
zuzulassen.

Die Antragsgegner tragen vor, nur der Antragsgegner W[1] sei aktiver Mitarbeiter des Komitees gewesen. Auch habe es sich nur um eine örtliche Bürgerinitiative gehandelt, an der sich auch viele Nichtmitglieder politischer Parteien beteiligt hätten. Der den Antragsgegner zur Kenntnis gebrachte Unvereinbarkeitsbeschluß in Bezug auf eine Zusammenarbeit mit Kommunisten treffe daher auf diese Bürgerinitiative nicht zu. Zutreffend sei vielmehr der Beschluß des Bezirksparteitages des Bezirks N vom 18.1.1975, in dem es heißt:

"Sozialdemokraten sollen auch weiterhin in allen Bürgerinitiativen mitarbeiten, die im Interesse der Bevölkerung liegen und wo die direkte Teilnahme der Bürger am politischen Geschehen gefördert und somit vorrangigen Zielen der SPD entsprechen wird, auch wenn sich in diesen Initiativen Angehörige anderer politischer Gruppen befinden."

Der Antragsteller hat beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Er wiederholt sein Vorbringen aus dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission.

Im Einzelnen wird auf die Schriftsätze der Antragsgegner und des Antragstellers Bezug genommen.

## **Gründe**

### I.

Die Berufungen sind zulässig.

Die Bundesschiedskommission hat wegen des in allen Fällen gleichen Sachverhalts beschlossen, die Verfahren gegen alle Antragsgegner zu verbinden.

Die Bundesschiedskommission hat weiter beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung).

### II.

Der Antragsgegner W[1] hat am 27.9.1975 seinen Austritt aus der SPD erklärt. Das Verfahren gegen ihn war daher einzustellen.

### III.

Die Berufungen sind nicht begründet.

Die Bezirksschiedskommission hat zu Recht ausgeführt, daß jede Unterstützung von Kommunisten und mit kommunistischen Aktionen einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellt, durch den der Partei schwerer politischer Schaden zugefügt wird, weil durch solche Unterstützung in den Augen der Öffentlichkeit die grundlegenden Unterschiede zwischen demokratischem Sozialismus und Kommunismus verwischt werden und weil den politischen Gegnern der SPD damit Argumente geliefert werden (§ 35 Abs. 3 Organisationsstatut). Die Ablehnung jeder Gemeinsamkeit mit Kommunisten, kommunistisch beherrschten Organisationen und kommunistischen Aktivitäten ergibt sich, wie die Bezirksschiedskommission auch zu Recht dargelegt hat, aus dem Godesberger Programm, aus einer Reihe von Abgrenzungsbeschlüssen des Parteivorstandes und des Parteirats und aus einer Fülle von Stellungnahmen der Vorsitzenden der SPD. Diese programmatischen Darlegungen und Beschlüsse müssen jedem Mitglied der SPD bekannt sein; sie gehören zu den Grundlagen der politischen Arbeit jedes SPD-Mitglieds. Auch den Antragsgegnern waren diese Zusammenhänge bekannt. Das ergibt sich deutlich aus ihren Versuchen, das Komitee, das sie unterstützten, als allgemeine Bürgerinitiative hinzustellen und die Abgrenzungsbeschlüsse so zu interpretieren, als ob sie auf den Fall der Mitarbeit in diesem Komitee und seine Unterstützung nicht paßten.

Diese Einwände der Antragsgegner führen jedoch zu keiner anderen Beurteilung. Unabhängig davon, daß in der Region führende Kommunisten maßgebend in dem Komitee mitarbeiteten schon das hätte die Antragsgegner zur Distanz veranlassen müssen tragen auch Anlaß und Name des Komitees so deutlich einen kommunistischen Stempel, daß den Antragsgegnern der eindeutig kommunistische Charakter dieser Aktivität von vornherein hätte klar sein müssen: Ein Versuch Sozialdemokraten in eine "Volksfrontpolitik" hineinzuziehen.

Die Antragsgegner haben weiter dadurch, daß sie die Belehrung und Aufforderung durch den Bezirksvorstand außer Acht ließen und ihr entgegenhandelten erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen (§ 35 Abs. 3 Organisationsstatut).

Zu dieser Ordnung gehört Hinweise und Aufforderungen der gewählten Organe der Partei in wichtigen, für die Geschlossenheit und das Ansehen der SPD sehr bedeutsamen politischen

Fragen, wie der der Beteiligung an Aktivitäten anderer politischer Gruppen zu beachten und gegebenenfalls die eigene abweichende Auffassung in der innerparteilichen Diskussion zu vertreten und so eine Änderung der Haltung der gewählten Organe der Partei oder andere Beschlüsse übergeordneter Organe anzustreben, aber nicht, sich über solche Anforderungen hinwegzusetzen.

#### IV.

Der Bezirksschiedskommission kann nicht zugestimmt werden, wenn sie die bloße Unterzeichnung des Aufrufs des Komitees leichter wägt als die anderen Unterstützungshandlungen. Der Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der SPD ist bei allen Antragsgegnern mit Ausnahme des Antragsgegners W[1] als gleich schwer zu beurteilen. In allen Fällen war daher auf Ausschluß aus der SPD zu erkennen. Insoweit war für die Antragsgegner D, G und K die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufzuheben und ihr Ausschluß aus der SPD auszusprechen.

Der Antragsgegner W[2] hat sich dagegen, weil er die Belehrung und Aufforderung des Bezirksvorstandes nicht bekommen hat, eines Verstoßes gegen die Ordnung der Partei nicht schuldig gemacht. Sein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei wiegt allerdings gleichfalls schwer. Dennoch hat die Bundesschiedskommission davon abgesehen, die von der Bezirksschiedskommission erkannte Sanktion zu verschärfen, so daß es bei der von der Bezirksschiedskommission ausgesprochenen Rüge bleibt.